

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Teterow GmbH (SWT) zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag abzuschließen, der die technischen Details regelt.

(2) Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt

„Netzanschluss und Anschlussnutzung in Niederdruck“ des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen sowie bei Netzanschlüssen über DN 50, bei vorzuhaltenden Anschlussleistungen über 100 kW oder bei erschwerten Anschlussbedingungen nach tatsächlichem Aufwand. Der Anschlussnehmer kann auf seinen Grundstück Erdarbeiten in Eigenleistungen ausführen und erhält eine entsprechende Vergütung. Ausgeschlossen von den Eigenleistungen sind die Einbettung der Rohrleitung und die Verlegung des Trassenwarnbandes. Eine Zulage zum Pauschalsatz entsteht bei der Versorgung aus dem Hochdrucknetz.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

(6) Brennwert / Druck
Erdgas ist ein Naturprodukt und je nach Aufkommensgebiet von unterschiedlicher Beschaffenheit.

Der Energie- bzw. Wärmeinhalt pro Kubikmeter schwankt, je nachdem wo es gefördert wird.

Der Wärmeinhalt eines Kubikmeters Erdgas wird in der Maßeinheit Kilowattstunde ausgedrückt. Das Verhältnis der Kilowattstunde auf einen Kubikmeter ist der Brennwert des Erdgases. Nach dem Eichgesetz wird der Brennwert des gelieferten Erdgases ständig überprüft.

Die zulässige Schwankungsbreite des sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Brennwertes beträgt: $\pm 1\%$

Der Druck hinter dem Druckregelgerät beträgt im Regelfall 23 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an die örtlichen Verteileranlagen, ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für

vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Er bestimmt sich aus der vorzuhaltenden Anschlussleistung (Vorhalteleistung).

(2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Absatz 1 berechnet.

III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer I. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die erste Inbetriebsetzung der Gasanlage des Anschlussnehmers im Rahmen der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses ist in den Netzanschlusskosten nach Ziffer I Absatz 3. enthalten. Werden jedoch in der Gasanlage des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten gemäß den im jeweils gültigen Preisblatt „Netzanschluss und Anschlussnutzung in Niederdruck“ des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu berechnen. Für jede weitere Inbetriebsetzung hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt „Netzanschluss und Anschlussnutzung in Niederdruck“ des Netzbetreibers zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen „Netzanschluss und Anschlussnutzung in Niederdruck“ treten am 01.10.2010 in Kraft.